

**Gemeinde Lauchringen  
Landkreis Waldshut**

## **Satzung**

### **zur 8. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggenberg"**

#### **2. Ausfertigung**

---

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 08. Mai 2003 die 8. Änderung des Bebauungsplanes

#### **"Wiggenberg"**

ursprünglich genehmigt am 10.05.1976, als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wiggenberg".

#### **§ 2**

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft inhaltlich die Änderung der zulässigen Bauweise:

Es ist nunmehr eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, dürfen aber abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO länger als 50 m sein.

Für diese Änderung gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung.

/02

**§ 3****Inkrafttreten**

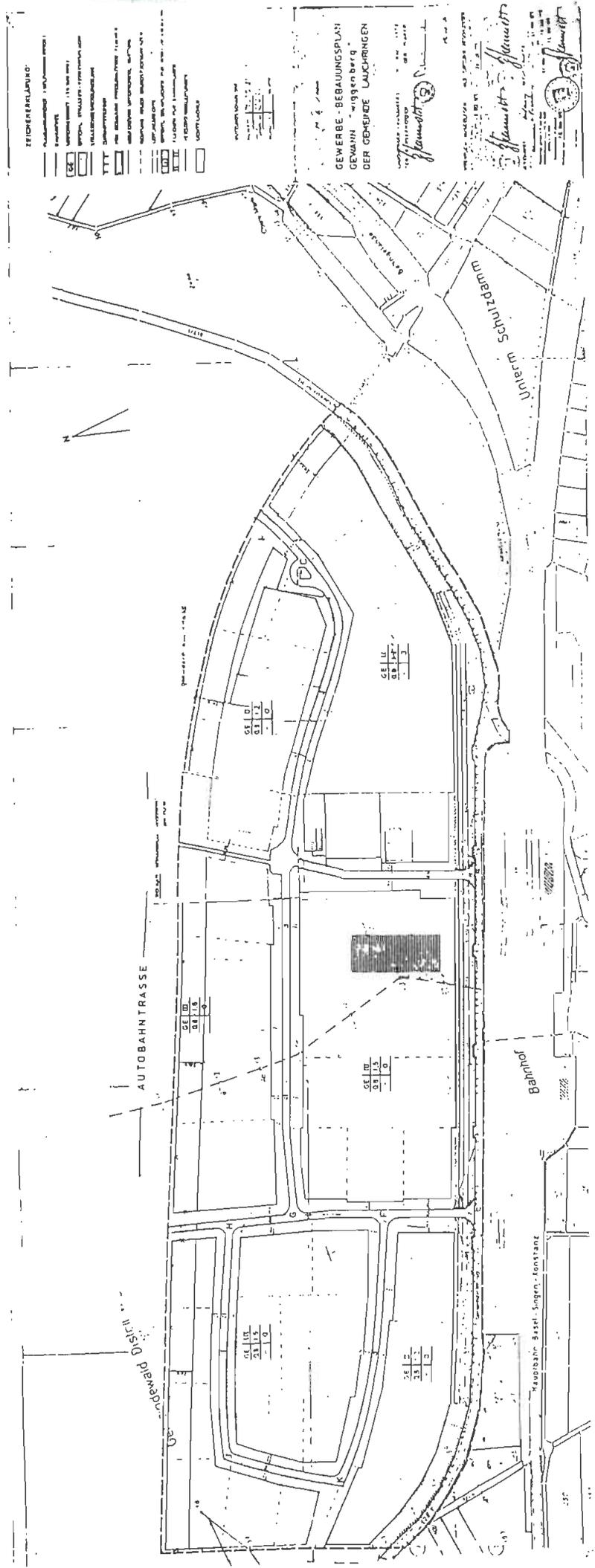
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Lauchringen, den 11. MAI 2003



Thomas Schäuble  
Bürgermeister

Dipl.Ing.TU W. Popp  
Freier Stadtplaner  
Waldshut – Tiengen  
Obere Breitäcker 7



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan  
„Wiggensberg“

Darstellung des Geltungs-  
bereiches (Verkleinerung)

Gemeinde Lauchringen  
Landkreis Waldshut

**Verfahrensvermerke zur Erstellung der Satzung zur**

**8. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggenberg",  
Ober- und Unterlauchringen**

Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB

---

Beschluss zur Änderung gefasst in der Sitzung des Gemeinderates am 19. Dezember 2002.

Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses am 17. Januar 2003.

Den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben in der Frist vom 27. Januar bis einschl. 28. Februar 2003.

Anhörung der berührten Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 11. März 2003 und Fristsetzung bis 14. April 2003.

Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen der Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange während der Gelegenheit zur Stellungnahme sowie Satzungsbeschluss gefasst in der Sitzung des Gemeinderates am 08. Mai 2003.

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 16. Mai 2003.

Lauchringen, am 16. MAI 2003



Thomas Schäuble  
Bürgermeister

Gemeinde Lauchringen  
Landkreis Waldshut

### Begründung

zur Änderung der Bebauungspläne  
„Wiggenberg“ und „Wiggenberg Erweiterung“,

Ober- und Unterlauchringen

---

Die Bebauungspläne „Wiggenberg“ und „Wiggenberg Erweiterung“ setzen in ihren Bebauungsvorschriften jeweils eine „offene Bauweise“ entsprechend § 22 Abs. 2 BauNVO fest. Danach sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten; sie sind allerdings nur bis zu einer Länge von 50,00 m zulässig.

In der Vergangenheit wurden davon häufig Befreiungen gewährt, da gewerbliche Betriebe in vielen Fällen längere Produktionshallen benötigen. Städtebauliche Gründe stehen einer Bebauung mit größerer Gebäuden nicht im Wege, da das Gewerbegebiet nicht von der freien Landschaft einsichtig ist und, wie erwähnt, bereits ein hoher Bestand an großen Hallen vorliegt. Zudem sind an Produktionsanlagen nicht die Architekturanforderungen wie im z.B. im Wohnungsbau zu stellen.

Im Hinblick auf die Nutzung der noch unbebauten Grundstücke und möglichen Umbauten bei den bebauten Grundstücken ist es bei den Baugenehmigungsverfahren einfacher, gleich größere Gebäude zuzulassen und diese Längenbeschränkung aufzuheben. Allerdings soll dabei der seitliche Grenzabstand entspr. der LBO beibehalten werden, um keine übergroßen Ansammlungen von Betriebsanlagen zuzulassen. Es ist damit eine „abweichende“ Bauweise festzusetzen, d.h. es sollen Gebäude ohne Längenbeschränkung mit einem seitlichen Grenzabstand zulässig sein.

Negative ökologische Auswirkungen sind durch diese Änderung nicht zu erwarten; Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Lauchringen, am

18. MAI 2003



Thomas Schäuble  
Bürgermeister